

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 39 (1992)
Heft: 4

Artikel: Zivilschutzleitbild
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-368174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufbruch ins Jahr 2000



Zivilschutz-Leitbild

**Einsatz und Organisation
des Zivilschutzes (Kurzfassung)**

Bundesamt für Zivilschutz
Informationsdienst, 3003 Bern

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Editorial von Bundesrat Koller | 3 |
| Schützen und helfen | 5 |
| Rasch einsatzbereit | 9 |
| Einfache Organisation | 13 |
| Verbesserungen in Ausbildung und Ausrüstung | 17 |

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Zivilschutz
Informationsdienst
3003 Bern

Redaktion:
Ulrich Pfister

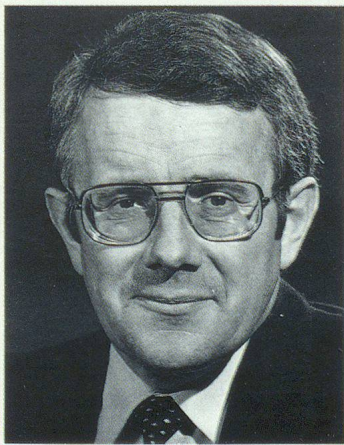
Realisation:
Trimedia

Bildnachweis:
4, KeyColor / 7, RDZ / 9,13,17 André Roulier

Weitere Exemplare sind beim
Herausgeber erhältlich

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Aufbruch ins Jahr 2000



Bundesrat Arnold Koller

Mit dem neuen Sicherheitsbericht 90 hat der Bundesrat dem Zivilschutz zwei klar formulierte Hauptaufträge erteilt. Als Mittel der zivilen Behörden, trifft der Zivilschutz einerseits die erforderlichen Massnahmen zum Schutz, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung im Falle bewaffneter Konflikte, andererseits leistet er in Zusammenarbeit mit den dafür vorgesehenen Einsatzdiensten Hilfe bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen sowie in andern Notlagen. Zusätzlich trifft der Zivilschutz die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern im Fall bewaffneter Konflikte. Schliesslich muss er in der Lage sein, Einsätze im grenznahen Bereich durchzuführen.

Die Neuausrichtung des Zivilschutzes ist das Ergebnis eines Planungsprozesses, in den neben

Fachexperten des Bundes u. a. auch die Kantone und Gemeinden sowie die interessierten Organisationen eingebunden waren. Vorerst ging es darum, den Einsatz und die Organisation des Zivilschutzes auf den neu umschriebenen sicherheitspolitischen Auftrag abzustimmen. Im Rahmen der nach wie vor geltenden föderalistischen Struktur des Zivilschutzes ging es aber auch um die Harmonisierung der Massnahmen mit den übrigen Vorkehrungen, die für den Schutz und die Hilfe auf Kantons- und Gemeindeebene getroffen werden. Eine besondere Herausforderung ist das nun vorliegende Zivilschutz-Leitbild für die Gemeinden, die auch künftig die Hauptträgerinnen des Zivilschutzes sind und ihre Zivilschutzorganisationen nach den ortsspezifischen Gegebenheiten und Bedürfnissen aufbauen können.

Aus der Sicht des Bundesrates stellt das neue Leitbild ein zweckmässiges und zukunftsorientiertes Instrument zur Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung bei nach wie vor nicht auszuschliessenden bewaffneten Konflikten wie auch bei Notlagen in Friedenszeiten dar. Der Bundesrat geht auch davon aus, dass – ungeachtet des gegenwärtigen politischen Umbruchs in Europa, der von Instabilität und Unsicherheit über die weitere Entwicklung gekennzeichnet ist – die aufgezeigten Lösungen für die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre Bestand haben werden.

Die Neugestaltung des Zivilschutzes wird sich nicht von heute auf morgen bewerkstelligen lassen, da in den kommenden Jahren die vorgeschlagenen neuen Lösungen vorerst noch rechtlich zu verankern sind. Die schrittweise Verwirklichung der Reformen gibt uns aber die Möglichkeit, sie laufend unter Berücksichtigung der internationalen Lage und der sicherheitspolitischen Notwendigkeiten unseres Landes zu überprüfen.

Die Reform ist nicht nur eine grosse Herausforderung, sondern auch eine Chance, das Wirken des Zivilschutzes noch besser auf die sich neu abzeichnenden Bedürfnisse auszurichten. Die Grundvoraussetzungen sind gut, gerade wenn wir unsere jahrzehntelangen Vorkehrungen für den Schutz der Bevölkerung mit jenen anderer Staaten vergleichen. Wir müssen in nächster Zeit, ohne die bisherigen Aufgaben zu vernachlässigen, ein neues Schwergewicht in der Verbesserung der Ausbildung und vor allem in der Förderung der Katastrophen- und Nothilfe setzen. Im übrigen zeigt die Erfahrung der letzten Jahre, dass Einsätze zugunsten der Gemeinschaft wesentlich zur besseren Verankerung des Zivilschutzgedankens in der Bevölkerung führen können.

*Dr. A. Koller, Bundesrat,
Vorsteher des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartementes*



Einsatz des Zivilschutzes zur Nothilfe

Verschiedene Schadenereignisse der letzten Jahre haben die oft unterschätzten Bedrohungen durch die technisierte und natürliche Umwelt aufgezeigt. Bei der Bewältigung von Notlagen aller Art geht es darum, das beträchtliche Potential an Personal, Material und Schutzbauten des Zivilschutzes konsequent einzusetzen.

Die Bundesregierung hat im Jahr 1999 die Zivilschutzgesetze überarbeitet. Diese Änderungen sind notwendig, um den Anforderungen an den Zivilschutz im Jahr 2000 gerecht zu werden. Die Bundesregierung hat im Jahr 1999 die Zivilschutzgesetze überarbeitet. Diese Änderungen sind notwendig, um den Anforderungen an den Zivilschutz im Jahr 2000 gerecht zu werden. Die Bundesregierung hat im Jahr 1999 die Zivilschutzgesetze überarbeitet. Diese Änderungen sind notwendig, um den Anforderungen an den Zivilschutz im Jahr 2000 gerecht zu werden.

Die Bundesregierung hat im Jahr 1999 die Zivilschutzgesetze überarbeitet. Diese Änderungen sind notwendig, um den Anforderungen an den Zivilschutz im Jahr 2000 gerecht zu werden. Die Bundesregierung hat im Jahr 1999 die Zivilschutzgesetze überarbeitet. Diese Änderungen sind notwendig, um den Anforderungen an den Zivilschutz im Jahr 2000 gerecht zu werden.

Schützen und helfen



Schützen und helfen

Der Zivilschutz erfüllt zwei Hauptaufgaben:

- Er schützt, rettet und betreut die Bevölkerung, wenn diese von bewaffneten Konflikten betroffen wird.
- Er hilft bei Katastrophen und in Notlagen.

Chancen ...

Damit trägt der Zivilschutz der neuen Lage in Europa Rechnung. Der Kalte Krieg ist vorüber. West- und Osteuropa suchen die Verständigung. Freiheit und Demokratie werden als Grundlagen einer neuen Ordnung anerkannt. Der Friede soll durch wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit gesichert werden.

Durch internationale Vereinbarungen wird ermöglicht, dass die Armeen abrüsten und sich stärker auf bloße Verteidigung ausrichten können. Auf längere Sicht soll eine europäische Sicherheitsordnung entstehen.

... und Gefahren

Allerdings bleibt Europa vorläufig der am höchsten gerüstete Kontinent. Der Umbruch in den Oststaaten bringt viele Unsicherheiten mit sich. Neue nationale Gegensätze und Spannungen zwischen Volksgruppen können sich gewaltsam entladen. Wirtschaftliche Not kann die politische Zusammenarbeit gefährden. In der Dritten Welt wird weiter aufgerüstet. Allenfalls könnten sogar Massenvernichtungsmittel in die Hände unberechenbarer Machthaber gelangen. Flüchtlingsströme drohen ganz Europa zu überschwemmen.

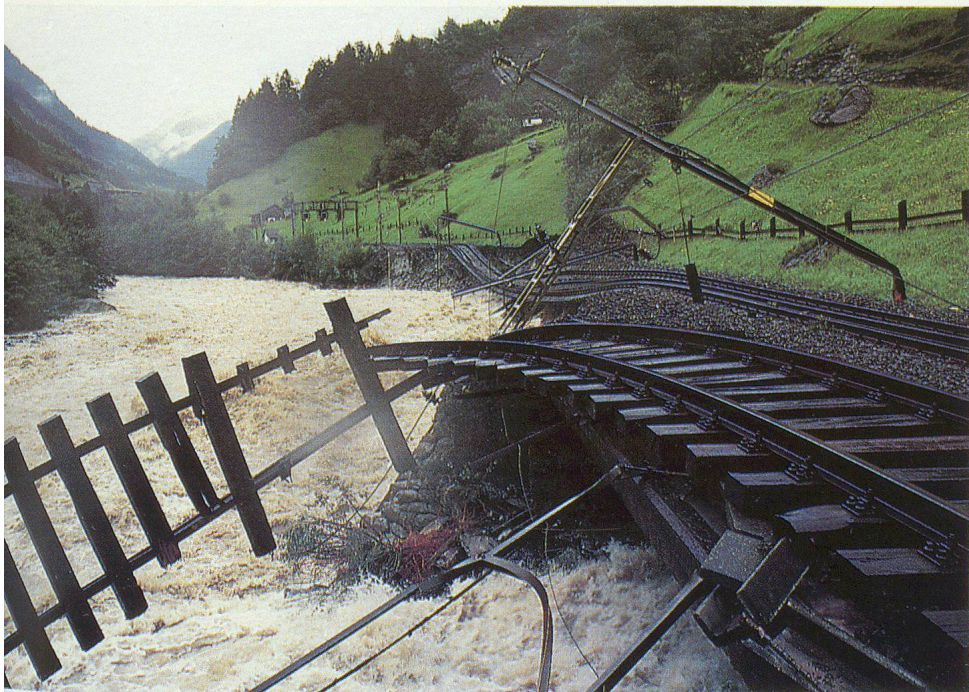
Der Auftrag des Zivilschutzes

Der Zivilschutz, als Mittel der zivilen Behörden,

- trifft Massnahmen zum Schutz, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung im Falle bewaffneter Konflikte;
- leistet in Zusammenarbeit mit den dafür vorgesehenen Einsatzdiensten Hilfe bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen sowie in andern Notlagen;
- trifft Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern im Falle bewaffneter Konflikte;
- ist in der Lage, in Zusammenarbeit mit Rettungs- und Katastrophenhilfeorganisationen grenzüberschreitende Einsätze im regionalen Rahmen durchzuführen.



Rasch einsetzbar



Katastrophen und andere Notlagen treten meistens überraschend ein. Den zuständigen Behörden obliegt die Aufgabe, für einen zeit- und lagegerechten Einsatz der Zivilschutzmittel besorgt zu sein.

Zwar ist heute keine direkte militärische Bedrohung zu erkennen, doch ist die Gefahr militärischer Gewaltanwendung keineswegs gebannt. Die Sicherheitspolitik der Schweiz muss weiterhin auch mit ungünstigen Entwicklungen rechnen, Chancen und Risiken müssen gleichermassen im Auge behalten werden.

Neben die militärischen Gefahren treten immer stärker die zivilen Risiken. Die moderne Zivilisation ist verletzlich geworden. Naturkatastrophen und technisch beding-

te Schadenereignisse können verhängnisvolle Folgen haben. Verunsicherung und Angst vor solchen Katastrophen sind heute stärker als jene vor militärischen Gefahren.

Zwei Hauptaufträge

Diese verschiedenartigen Gefahren verlangen vom Zivilschutz, dass er inskünftig zwei Aufgaben in den Vordergrund stellt. Unverändert bleibt der Auftrag, die Bevölkerung bei kriegerischen Ereignissen so gut wie möglich zu schützen. Wir demonstrieren damit unsere Bereitschaft zur Verteidigung von Land und Volk. Das vertraute Motto «Vorbeugen ist besser als Heilen» gilt im Bevölkerungsschutz ganz besonders.

Wichtiger geworden ist die andere Aufgabe des Zivilschutzes, bei Katastrophen und in anderen Notlagen Hilfe zu leisten. Der Zivilschutz soll seine Mittel in Notfällen aller Art einsetzen und unter Leitung der zivilen Behörden mit den andern Einsatzdiensten zusammenarbeiten. «Einfach, rasch und im Verbund» heisst hier das neue Motto.

Vielseitiger und flexibler

Beide Aufträge sind gleichwertig. Die Aufgaben des Zivilschutzes werden damit vielseitiger. Sie verlangen, dass er sich rasch und flexibel der Lage und ihrer Entwicklung anpassen kann. Er soll wenn nötig auch über die Landesgrenze hinaus eingesetzt werden können.



Im Dienste der Bevölkerung

Ziel ist es, dass die Gemeinden mit ihrer Zivilschutzorganisation über ein schlagkräftiges, vielseitig und rasch einsetzbares Schutz-, Hilfs- und Rettungsinstrument für die Meisterung von Notsituationen aller Art – in Friedens- wie in Kriegszeiten – verfügen.

Rasch einsatzbereit



Rasch einsatzbereit

Nicht nur die Aufgaben des Zivilschutzes wandeln sich und werden erweitert. Auch die Anforderungen an die Einsatzbereitschaft werden dadurch vielfältiger. Mehr Flexibilität ist gefordert.

Aktivdienst

Auch wenn bewaffnete Konflikte heute weniger wahrscheinlich sind, muss diese Einsatzmöglichkeit dennoch vorbereitet werden. Der Bundesrat kann den Zivilschutz gesamthaft oder teilweise zum Aktivdienst aufbieten.

Es ist zu erwarten, dass wir bei bewaffneten Konflikten mindestens einige Tage vorher gewarnt sind und uns auf den Aktivdienst vorbereiten können. Die nötigen Pla-

Schutzmassnahmen bei bewaffneten Konflikten:

- Alarmierung und Verhaltensanweisungen
- Bereitstellung der Schutzräume
- Vorsorglicher Schutzraumbezug
- Schutzraumaufenthalt mit Unterbrüchen je nach Lage

Schutzmassnahmen bei Katastrophen und in Notlagen:

- Schutz im Haus
- Schutz im Keller oder im unvorbereiteten Schutzraum
- Schutz im vorbereiteten Schutzraum
- Kleinräumige Evakuation

nungen sind weitgehend vorhanden. Um einen ersten Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter sicherzustellen, sind zwei Tage nötig. Eine umfassende Schutzbereitschaft ist nach sechs Tagen erreicht. Zur Hilfeleistung können die eingerückten Formationen sofort eingesetzt werden.

Katastrophen- und Nothilfe

Anders verhält es sich bei Katastrophen, die innert Minuten oder innert weniger Tage zu Notlagen führen können. Der Ablauf solcher Ereignisse ist nicht voraussehbar. Der Einsatz kann nur teilweise geplant werden. Man weiss, welche Mittel wann verfügbar sind. Auch die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen muss in die Planung einbezogen werden.

Das Aufgebot erfolgt durch die Gemeinde- oder die Kantonsbehörden, bei Grossereignissen allenfalls durch den Bundesrat. Führungsorgane können innerhalb ei-



Einfache Organisation

Rettungs- und Hilfemassnahmen

Im Bereich der Rettung und Hilfeleistung ist der Zivilschutz nicht das einzige Instrument der Behörden. Er ergänzt den Einsatz anderer Organisationen und arbeitet unter Leitung der Behörden mit diesen zusammen.

Die wichtigsten Partner sind die Feuerwehren, die technischen Gemeindebetriebe, die Dienste des öffentlichen Gesundheitswesens und die Rettungstruppen der Armee.

Rettungseinsätze sind nicht örtlich begrenzt. Vorgesehen ist auch eine regionale Zusammenarbeit. Dafür werden entsprechende Mittel bereitgestellt.

ner Stunde, erste Formationen innert sechs Stunden, der Rest der Zivilschutzorganisationen kann innert 24 bis 36 Stunden für Hilfs- und Rettungsaktionen eingesetzt werden.

Schutzmassnahmen

Ziel aller Schutzmassnahmen ist das Überleben. Einen absoluten Schutz gibt es nicht. Die vielen bereits bestehenden Schutzbauten gewähren jedoch in den meisten Fällen einen guten Schutz.

Die Schutzmassnahmen werden grundsätzlich an Ort und Stelle getroffen. Evakuationen in grösserem Ausmass sind in unserem Land nicht möglich. Jeder Einwohner muss folglich in der Nähe seiner Wohnung einen Schutzplatz finden. Familien und andere Gemeinschaften sollen möglichst beisammen bleiben können. Ausserdem müssen Schutzräume im Arbeitsbereich bereitgestellt werden.

Die Schutzräume können für andere Zwecke verwendet werden, müssen aber innert 24 Stunden für ihre eigentliche Aufgabe genutzt werden können. Sie bieten auch dann Schutz, wenn sie nicht geräumt und eingerichtet sind.



Der Kulturgüterschutz soll in Zukunft konsequent in die Strukturen der Zivilschutzorganisation eingebettet werden.

Flascheneinsatzbereit

Feuer- und Hilfsorganisationen

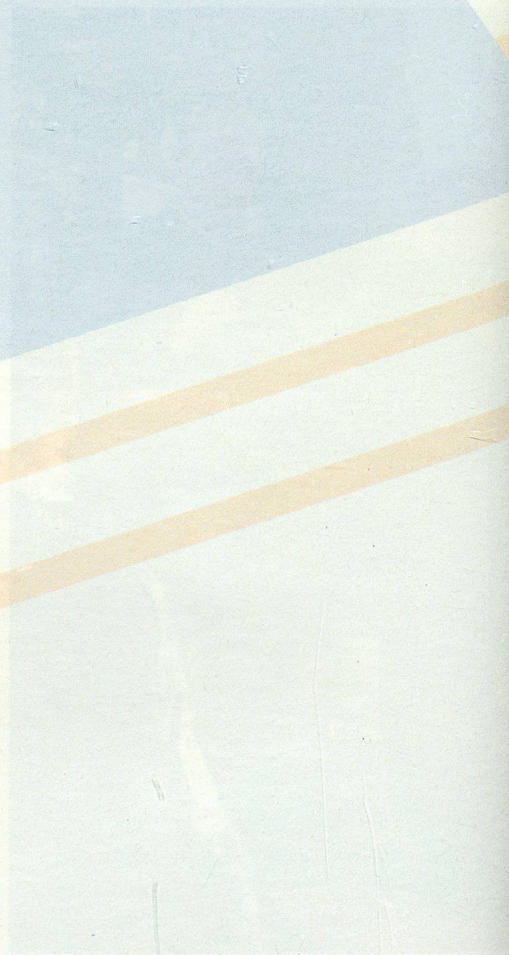
Im Bereich der Feuer- und Hilfsorganisationen ist die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationen von grosser Bedeutung. Die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit.

Die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit.

Die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit.

Schutzorganisationen

Die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit.



Einsatz im Verbund

Die Kantone und die Gemeinden können und sollen die Zivilschutzorganisationen zu jeder Zeit zur Unterstützung und allenfalls Ablösung der spezialisierten Ersthelfer (Feuerwehren, Sanitätsdienste, Werkhöfe, Polizeikorps) einsetzen.

Einfache Organisation



Einfache Organisation

Föderalistischer Aufbau

Die Gemeinden sind die Hauptträgerinnen des Zivilschutzes. Sie sind in erster Linie für den Schutz ihrer Einwohner, für Hilfeleistungen und für die technische Infrastruktur zuständig. Jede Gemeinde kann die Organisation den örtlichen Gegebenheiten anpassen. Wichtige Entscheide werden von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern in eigener Verantwortung gefällt.

Nach bewährten föderalistischen Prinzipien erfüllen Kantone und Bund jene Aufgaben, die nicht auf der unteren Stufe gelöst werden können. Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass regionale Aufgaben rationell gelöst werden.

Grundsätze der Organisation

In ausserordentlichen Lagen wie Krisen, Kriegen oder Katastrophen

sollten eingespielte Strukturen und Organisationen soweit wie möglich weiterfunktionieren. Nötig sind jedoch zusätzliche Mittel und Massnahmen. Der Zivilschutz ist eines dieser Instrumente, das die bestehenden Mittel ergänzt, aber nicht ersetzt. Doppelspurigkeiten sollen vermieden und der Verbund mit

| Aufgabenbereiche | Grobgliederung | Feingliederung |
|------------------|---------------------|---|
| Führung | Leitungen (Stäbe) | - Leitung der ZSO - Sektorleitung |
| | Stabsdienste | - Nachrichtendienst - Übermittlungsdienst - AC-Schutzdienst |
| Schutz | Schutzdienste | - Bevölkerungsschutzdienst - Betreuungsdienst - Kulturgüterschutzdienst |
| Hilfe | Einsatzdienste | - Rettungsdienst - Sanitätsdienst |
| Logistik | Logistische Dienste | - Versorgungsdienst - Anlage-, Material- und Transportdienst |



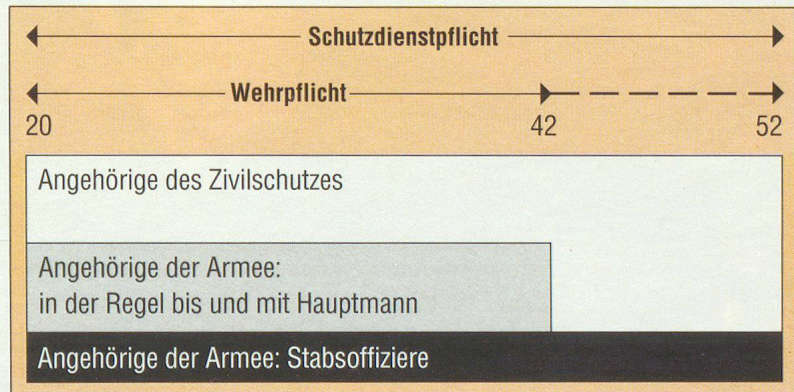
Verbesserungen in Ausbildung und Einsatz

andern Organisationen angestrebt werden. Zu diesem Zweck werden Schutzdienstpflichtige zugunsten anderer Partner freigestellt.

Der Zivilschutz in der Gemeinde soll einfache Strukturen aufweisen, damit er flexibel und rasch eingesetzt werden kann. Die Zivilschutzorganisation (ZSO) steht unter Leitung des Zivilschutzchefs (bisher Ortschef). Dieser verfügt über einen Stab und über Stabsdienste, die wo möglich auch dem Gemeindeführungsorgan zur Verfügung stehen sollten.

Der Bevölkerungsschutzdienst wird neu strukturiert, der Betreuungsdienst neu geschaffen und der Kulturgüterschutz konsequent in die Zivilschutzorganisation eingegliedert.

Neu gestaltet wird insbesondere die Zusammenarbeit mit den Feuerwehren, die inskünftig ihre Aufgaben auch im Aktivdienst erfüllen. Ein Teil der Feuerwehrleute wird deshalb vom Dienst in der Armee und im Zivilschutz freigestellt.



Der Zivilschutz in der Schweiz

Die Schutzdienstpflicht ist in Verfassung und Gesetz geregelt. Sie gilt für Schweizer Bürger neu bis zum 52. Altersjahr. Wehrpflichtige treten in der Regel nach dem 42. Altersjahr in den Zivilschutz über.

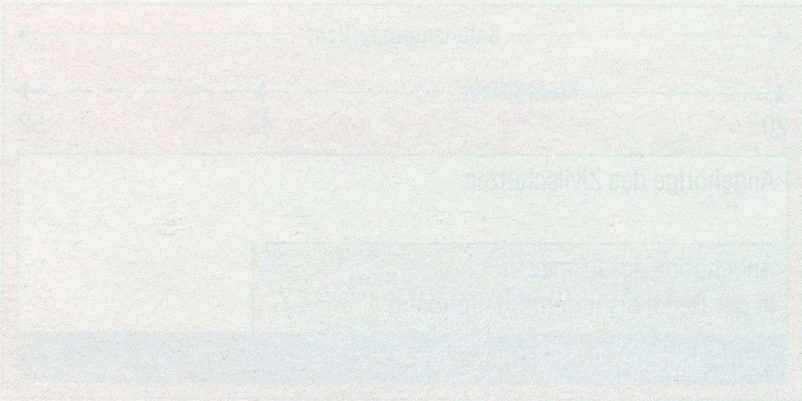
Frauen können freiwillig im Zivilschutz mitarbeiten. Alle Funktionen stehen ihnen offen. Ihre Dienstleistung wird dadurch wesentlich erleichtert, dass die Ausbildung und der Einsatz meistens in der Gemeinde oder in der Region stattfinden. Auch für Ausländer ist die freiwillige Dienstleistung im Zivilschutz möglich.

Der Gesamtbestand beträgt inskünftig ca. 380'000 Personen (bisher 520'000). Diese verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Bereiche:

| | |
|----------|------------|
| Führung | ca. 13,5 % |
| Schutz | ca. 37 % |
| Hilfe | ca. 39,5 % |
| Logistik | ca. 10 % |

Rund 140'000 Schutzdienstpflichtige werden im Rahmen der Gesamtverteidigung insbesondere für öffentliche Aufgaben und zugunsten der Wirtschaft freigestellt. Den grössten Anteil (ca. 60'000) benötigen die Feuerwehren.

Einfache Organisation



Die Ausbildung ist wesentlicher Bestandteil der Zivilschutzreform

Mit einer zeitgemässen und praxisbezogenen Ausbildung sollen nicht zuletzt die Motivation der Schutzdienstpflichtigen gefördert und das Vertrauen der Bevölkerung in den Zivilschutz gestärkt werden.

Verbesserungen in Ausbildung und Ausrüstung



Verbesserungen in Ausbildung und Ausrüstung

Ziele

Die neue Ausrichtung des Zivilschutzes wird sich in der Praxis spürbar auswirken. Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass die beiden Aufträge «Schutz» und «Hilfe» erfüllt werden können. Sie soll die Motivation der Angehörigen des Zivilschutzes fördern und das Vertrauen der Bevölkerung in den Zivilschutz stärken.

Neuerungen

Diese Ziele führen zu folgenden Neuerungen:

- Die Einteilung in den Zivilschutz erfolgt an einem obligatorischen Einteilungsrapport. Die richtige Person soll am richtigen Platz eingesetzt werden.
- Die Grundausbildung der höheren Kader übernimmt der Bund. Damit kann diese einheitlich gestaltet werden.
- Die Kantone haben im Bereich der Wiederholungskurse eine grössere Verantwortung wahrzunehmen. Damit können die Wiederholungskurse auf kantonaler Ebene gesteuert werden.
- Die Wiederholungskurse werden flexibler gestaltet. Die zur Verfügung stehende Zeit soll sowohl für kurze Übungen wie auch für

längere Einsätze zugunsten der Gemeinschaft genutzt werden können.

- Die Instruktoren werden professioneller ausgebildet und besser auf ihre Aufgaben vorbereitet. Zu diesem Zweck wird eine eidgenössische Instruktorenschule geschaffen.

Ausbildungsdienste

Der obligatorische Einteilungsrapport dauert einen Tag. Er dient der zweckmässigen Einteilung der Schutzdienstpflichtigen.

Der Einführungskurs dauert je nach zivilen und militärischen Vorkenntnissen bis maximal fünf Tage. Er führt in die allgemeinen Belange des Zivilschutzes und in die vorgesehenen Tätigkeiten ein.

Die Kader werden in Kaderkursen von bis zu zwölf Tagen ausgebildet. Aufgrund ziviler oder militärischer Vorkenntnisse kann die Dauer verkürzt werden. Die Kader kön-



La protezione civile
in Svizzera nel 1992



Auch in Zukunft kommt der freiwilligen Mitarbeit der Frau im Zivilschutz eine grosse Bedeutung zu.

nen im Verlauf von vier Jahren zu Weiterbildungskursen bis zu zwölf Tagen aufgeboden werden. Je nach Funktion können sie zusätzlich zu den Wiederholungskursen jährlich zu Diensten von drei bis dreizehn Tagen aufgeboden werden.

In den Wiederholungskursen wird das erworbene Wissen und Kön-

nen ergänzt, vertieft und angewendet. Pro Jahr stehen zwei Tage zur Verfügung. In einem Jahr können die Tage der beiden letzten und der beiden künftigen Jahre zusammengefasst werden, höchstens aber sechs Tage.

Instruktoren

Die Ausbildung der Instruktoren wird verbessert. Die hauptamtlichen Instruktoren erhalten inskünftig in der neuen Instruktorenschule des Bundes eine umfassende Grundausbildung und eine periodische Weiterausbildung. Auch die nebenamtlichen Instruktoren der Kantone und Gemeinden werden besser auf ihre Aufgaben vorbereitet.

Moderne Ausrüstung

Jeder Schutzdienstpflichtige erhält eine persönliche Ausrüstung, die auf seine Aufgabe zugeschnitten ist. Das Erscheinungsbild des Zivilschutzes wird zeitgemäss angepasst. So werden konsequent die Farben Blau und Orange verwendet und neue Kennzeichnungen der Funktionen eingeführt.

Der erweiterten Aufgabe entsprechend wird vor allem das technische Material der Rettungsformationen ergänzt und modernisiert.

Verbesserungen in Ausbildung und Berufshilfe

Die Ausbildung der Instruktorinnen wird verbessert. Die Instruktorinnen erhalten eine Fortbildung in der neuen Instruktorinnschule des Bundes eine umfassende Grundausbildung und eine berufliche Weiterbildung. Auch die neu gegründeten Instruktorinnen der Kantone und Gemeinden werden besser auf ihre Aufgaben vorbereitet.

Instruktorinnen

Die Ausbildung der Instruktorinnen wird verbessert. Die Instruktorinnen erhalten eine Fortbildung in der neuen Instruktorinnschule des Bundes eine umfassende Grundausbildung und eine berufliche Weiterbildung. Auch die neu gegründeten Instruktorinnen der Kantone und Gemeinden werden besser auf ihre Aufgaben vorbereitet.

Neuere Ausgestaltung

Die Ausbildung der Instruktorinnen wird verbessert. Die Instruktorinnen erhalten eine Fortbildung in der neuen Instruktorinnschule des Bundes eine umfassende Grundausbildung und eine berufliche Weiterbildung. Auch die neu gegründeten Instruktorinnen der Kantone und Gemeinden werden besser auf ihre Aufgaben vorbereitet.

Die Ausbildung der Instruktorinnen wird verbessert. Die Instruktorinnen erhalten eine Fortbildung in der neuen Instruktorinnschule des Bundes eine umfassende Grundausbildung und eine berufliche Weiterbildung. Auch die neu gegründeten Instruktorinnen der Kantone und Gemeinden werden besser auf ihre Aufgaben vorbereitet.

